

VERWALTUNGSGERICHT GIESSEN



BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren

 Gießen,

Antragstellers,

bevollmächtigt:

Rechtsanwalt Tronje Döhmer,
Finkenstraße 3, 35641 Schöffengrund, - 23-20/00034 kdm MR td -

gegen

die Stadt Gießen, vertreten durch die Oberbürgermeisterin - Ordnungsamt -,
Berliner Platz 1, 35390 Gießen, - 32.1/GA2020/10 -

Antragsgegnerin,

wegen Versammlungsrechts

hat das Verwaltungsgericht Gießen - 4. Kammer - durch

Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Dr. Horn,
Richter am Verwaltungsgericht Dr. Schlitzer,
Richterin Dr. Mertens

am 16. April 2020 beschlossen:

Die Anträge auf vorläufigen Rechtsschutz und auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe werden abgelehnt.

Die Kosten des Verfahrens hat der Antragsteller zu tragen.

Der Streitwert wird auf 2.500 EUR festgesetzt.

Gründe

Die am 16.04.2020 gestellten Anträge,

die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers gegen den Bescheid der Oberbürgermeisterin der Antragsgegnerin vom 16.04.2020 wiederherzustellen

sowie dem Antragsteller Prozesskostenhilfe unter Beiordnung seines Bevollmächtigten zu bewilligen,

sind zulässig, jedoch unbegründet.

Die Wiederherstellung bzw. Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs gegen einen Verwaltungsakt kann gem. § 80 Abs. 5 VwGO erfolgen, wenn der angegriffene Verwaltungsakt offensichtlich rechtswidrig ist oder - bei offenem Ausgang des Hauptsacheverfahrens - aus anderen Gründen das private Aufschubinteresse das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung überwiegt. Darüber hinaus erfolgt die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung, wenn das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung eines Verwaltungsaktes durch die Behörde nicht hinreichend begründet wurde (§ 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO).

Diese Voraussetzungen sind hier nicht gegeben. Nach der in den für die gerichtliche Entscheidung des Eilantrags zur Verfügung stehenden Zeitraum möglichen Prüfung hat dieser keinen Erfolg.

Der Bescheid der Oberbürgermeisterin der Antragsgegnerin, mit dem die Durchführung der durch den Antragsteller für den 16.04.2020 und 17.04.2020 angemeldeten Versammlungen von Auflagen abhängig gemacht wurde, insbesondere den Auflagen, dass die Versammlung um 14 Uhr auf dem Berliner Platz – Rathausvorplatz beginnt und dort spätestens um 15 Uhr endet (Ziff. 1), die Versammlung sich in Form einer stationären Kundgebung auf den Bereich Berliner Platz – Rathausvorplatz zu beschränken hat (Ziff. 2), die Teilnehmerzahl auf 15 Versammlungsteilnehmer inklusive Versammlungsleiter begrenzt ist und weitere hinzutretende Teilnehmer sofort auszuschließen sind (Ziff. 3), alle Versammlungsteilnehmer einen Mundschutz zu tragen haben (Ziff. 4) und die Ver-

sammlungsteilnehmer für die Dauer der Versammlung einen Abstand von mindestens 1,5 m zu einander zu wahren haben, außer sie gehören nachweislich einem gemeinsamen Hausstand an (Ziff. 5), ist nach Auffassung des Gerichts rechtmäßig. Der Bescheid findet seine Rechtsgrundlage in § 15 Abs. 1 VersG i.V.m. § 1 Abs. 1 der 3. Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 14.03.2020 in der Fassung der Änderungen durch Art. 3 der Vierten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfungen des Corona-Virus vom 30.03.2020.

Gegen die Rechtmäßigkeit der Auflagen bestehen seitens des Gerichts keine Bedenken. Die seitens der Antragsgegnerin gemachten Auflagen tragen der Besonderheit der Gefährdung des Lebens und der Gesundheit des Einzelnen durch die Corona-Pandemie Rechnung und wahren auch im Hinblick auf die Versammlungsfreiheit des Art. 8 Abs. 1 GG den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (vgl. zu diesen Anforderungen auch die den Beteiligten zwischenzeitlich zugestellten Gründe des Beschlusses des Hess. VGH v. 14.04.2020, Az. 2 B 985/20).

Konkrete Einwendungen gegen die Auflagen durch die Antragsgegnerin hat auch der Antragsteller nicht geltend gemacht. Der Verweis auf den Inhalt seiner erhobenen Verfassungsbeschwerde, die der Verfassungsbeschwerde beigefügten Anlagen und den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 15.04.2020 (Az. 1 BvR 828/20) vermag die Rechtmäßigkeit der erlassenen Auflagen nicht in Zweifel zu ziehen. In Ansehung dieser Ausführungen hat das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich die Möglichkeit der Antragsgegnerin ausgesprochen, die Durchführung der Versammlungen nach pflichtgemäßem Ermessen von bestimmten Auflagen abhängig zu machen oder gar zu verbieten. Entsprechend hat die Antragsgegnerin vorliegend nach erneuter Prüfung keine erneute Verbotsverfügung erlassen, sondern die Durchführung der Versammlung von bestimmten Auflagen abhängig gemacht.

Die Prozesskostenhilfe ist zu versagen, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung nach den oben gemachten Ausführungen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg im Sinne des § 166 VwGO i.V.m. § 114 ZPO bietet.

Als unterliegender Beteiligter hat der Antragsteller gemäß § 154 Abs. 1 VwGO die Kosten des vorläufigen Rechtsschutzverfahrens zu tragen. Bezüglich des Prozesskostenhilfeantrags erübrigen sich Nebenentscheidungen, da Gerichtsgebühren mangels eines entsprechenden Tatbestandes im Kostenverzeichnis zum Gerichtskostengesetz nicht er-

hoben und außergerichtliche Kosten gemäß § 166 VwGO i.V.m. § 118 Abs. 1 S. 4 ZPO nicht erstattet werden.

Die Streitwertfestsetzung ergibt sich aus den §§ 52 Abs. 1 und 2, 53 Abs. 2 Nr. 2 GKG und folgt den Empfehlungen des Streitwertkataloges für die Verwaltungsgerichtsbarkeit (NVwZ 2013, Beilage 2, S. 57). Dieser sieht in Nr. 45.4 den halben Auffangwert für ein Versammlungsverbot oder Auflagen vor. Wegen der vorliegend gegebenen Vorwegnahme der Hauptsache unterbleibt die ansonsten im Eilverfahren übliche Reduzierung des Hauptsachestreitwertes um die Hälfte.

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können unter den nachfolgend dargestellten Voraussetzungen Beschwerde gegen diesen Beschluss einlegen. Über die Beschwerde entscheidet der Hessische Verwaltungsgerichtshof.

a) Gegen die Sachentscheidung kann innerhalb von **zwei Wochen** nach Zustellung Beschwerde eingelegt werden.

Die Beschwerde ist schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei dem

**Verwaltungsgericht Gießen
Marburger Straße 4
35390 Gießen**

einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem

**Hessischen Verwaltungsgerichtshof
Goethestraße 41 + 43
34119 Kassel**

einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, ist die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen. Der Hessische Verwaltungsgerichtshof prüft nur die dargelegten Gründe.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof besteht Vertretungszwang (§ 67 Abs. 4 VwGO). Dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde bei dem Verwaltungsgericht.

b) Gegen die Festsetzung des Streitwertes kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist nur innerhalb von **sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt hat oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, zulässig.

Diese Beschwerde kann nur beim Verwaltungsgericht Gießen schriftlich oder zu Protokoll des dortigen Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt werden. Die Einlegung der Beschwerde beim Beschwerdegericht wahrt die Beschwerdefrist nicht.

In dem Verfahren über diese Beschwerde bedarf es nicht der Mitwirkung eines Bevollmächtigten. Auch die vorgenannten Vorschriften über die Begründung und die Begründungsfrist gelten in diesem Verfahren nicht.

Die Beschwerde gegen die Sachentscheidung und die Beschwerde gegen die Festsetzung des Streitwerts können als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV -) in der jeweils gültigen Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden (§ 55a Abs. 3 VwGO).

Dr. Horn

Dr. Schlitzer

Dr. Mertens



Beglaubigt:
Gießen, den 16.04.2020

Hartz
Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle